

GP Papenburg Asphaltmischwerke GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.1.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.2.

Abweichende AGB des Auftraggebers (AG) sind für den Auftragnehmer (AN) unverbindlich, ohne dass es durch den AN eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf, es sei denn, die AGB des AG werden ausdrücklich durch den AN anerkannt.

1.3.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zum Teil oder im Ganzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und der wirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2. Angebote

2.1.

Unsere Angebote sind freibleibend und bis zur schriftlichen Lieferbestätigung durch den AN oder bis zur Auftragserteilung durch den AG unverbindlich und begründen keine rechtlichen und wirtschaftlichen Pflichten des AN. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Aufträge und Vertragsschluss

Aufträge werden grundsätzlich nur schriftlich entgegengenommen. Werden im Ausnahmefall Aufträge mündlich oder fernmündlich erteilt, bedarf es zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preisgestaltung

4.1.

Unsere Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere gültigen Preislisten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart

Stand: 24.05.2016

sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis vor.

4.2. Preiserhöhung

Im Übrigen sind wir ab einem Monat nach Vertragsschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, sofern diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren wie z. B. Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe beruhen, die erst nach Vertragsabschluss entstanden sind und von uns nicht zu vertreten sind. Die Preiserhöhung muss der Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt werden. Sofern Festpreise vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn die Veränderungen bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

4.3. Lieferung ab Werk

Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4. Lieferung frei Bau

Ist eine Lieferung frei Baustelle oder die Anlieferung beim Kunden vereinbart, so sind wir berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhröhnen an den Kunden weiterzugeben. Bei Lieferungen frei Baustelle oder Anlieferung beim Kunden beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen uns Kleinmengenzuschläge zu berechnen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht mit enthalten. Im Preis berücksichtigt sind Warte-/Abladezeiten an der Baustelle bei Asphaltprodukten von max. 30 Minuten pro Tour. Darüber hinausgehende Warte-/Abladezeiten können dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt werden:

- Sattel: 55 €/h,
- 4-Achser: 50 €/h und
- 3-Achser: 45 €/h.

Warte- bzw. Standzeiten können auch dann berechnet werden, wenn Sie nicht vom Kunden bestätigt werden.

4.5.

Zusätzliche Lieferungen und Leistungen wie bspw. die Lieferung von Asphaltmischgut mit thermoisolierten Mulden werden gesondert berechnet.

5. Mengen- und Gewichtsermittlung

5.1.

Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geeichten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht.

5.2.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichtsermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht und Menge der Ware müssen im Beanstandungsfall unverzüglich nach Eingang am Anlieferungsort vor Ihrer Entladung schriftlich gerügt werden.

Stand: 24.05.2016

6. Produktion, Materialabruf und Anlieferung

6.1. Produktion

Die Lieferung von Asphaltmischgut ist grundsätzlich im Zeitraum von:

- Montags bis Donnerstag: 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- Freitags: 6:00 Uhr bis 13:30 Uhr möglich.

Bei abweichenden Liefer-, Abholzeiten fallen gesonderte Zuschläge an.

Montags bis Freitags: 16:00 Uhr bis 21:59 Uhr
300 €/Abend
22:00 Uhr bis 6:00 Uhr
700 €/Nacht

- Samstag: 500 €/Tag (pauschal)
- Sonn-, Feiertags: 1.800 €/Tag (pauschal)

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Kalkulation, dass ggf. gesonderte behördliche Genehmigungen für die Produktion an Sonn- und Feiertagen zu beantragen sind. Diese Kosten werden Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

6.2.

Bei Anlieferung frei Baustelle muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich. Wenn ein Abschütten bzw. Abladen der gelieferten Ware nicht möglich ist, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen.

6.3.

Für die Entladung sind vom Kunden, sofern notwendig, unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

6.4. Materialabruf

Der Materialabruf hat bei der Erstbelieferung einer Baustelle mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Liefertermin schriftlich (per Email) unter Angabe der Auftragsnummer zu erfolgen. Darüber hinausgehend sind Bestellungen bis 12:00 Uhr des Vortages bei der zuständigen Disposition anzumelden. Andernfalls kann die Bereitstellung der von Ihnen gewünschten Sorten nicht gewährleistet werden.

6.5. Anlieferung

Zur Annahme von Asphaltfräsgut bzw. -Aufbruch sind wir nur nach vorheriger Vereinbarung verpflichtet. Das Material hat der Verwertungsklasse A der RuVA-StB 01/05 zu entsprechen und muss in einer Asphaltmischanlage wiederverwendbar sein. Der Nachweis bzgl. der Verwertungsklasse A ist zwingend vom Kunden, spätestens jedoch vor der ersten Anlieferung, zu erbringen. Die Annahme von Asphaltfräsgut mit einer Stückgröße > 32 mm ist aus vorgenanntem Grund nur als Asphaltaufbruch möglich. Ein Überkornanteil von max. 10 % 32/45 mm ist jedoch zugelassen. Asphaltaufbruch darf eine maximale Kantenlänge von 70 x 70 x 30 cm nicht überschreiten. Darüber hinaus muss der Ausbauasphalt frei von Fremdstoffen (Boden, Kies, Lava etc.) und sonstigen Verunreinigungen (Holz, Metall, Plastik) sein.

Falls diese Kriterien nicht erfüllt werden, wird der Ausbauasphalt von uns als Aufbruch deklariert und mit entsprechenden Kippgebühren berechnet.

Stand: 24.05.2016

7. Liefer- und Leistungszeit

7.1.

Im Fall des Verzugs kann der Kunde neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.2.

Im Falle des Verzugs ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.

7.3.

Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zu. Die Haftung ist nur auf vorhersehbare Schäden begrenzt.

7.4.

Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 7.1 und 7.2, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.

7.5.

Lieferung- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Betriebsstörungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

7.6.

Wenn die Behinderung länger als 10 Tage andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nach Maßgabe von Ziffer 7.3. vom Vertrag zurückzutreten.

7.7.

Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder zur verspäteten Ausführung, so haftet der Kunde auch für den daraus entstandenen Schaden.

7.8.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

8. Technische Lieferbedingungen

Das gelieferte Asphaltmischgut entspricht in seiner Zusammensetzung den technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut (TL Asphalt-StB) in seiner aktuell gültigen Fassung 07/13. Die verwendeten Gesteinskörnungen sind güteüberwacht nach TL Gestein-StB 04/07. Für die verwendeten Bindemittel gelten die Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB) in

Stand: 24.05.2016

der Fassung 07/13. Darüber hinaus gelten die in der ZTV Asphalt-StB angegebenen Grenzwerte und Toleranzen. Zusätzliche Angaben, die über den Prüfumfang der Baustoffe im Rahmen der Erstprüfung gemäß TL Asphalt-StB 07/13, Tabelle 11 hinausgehen sind, soweit nicht anders gefordert, rein informativ und werden nicht Vertragsbestandteil. Performanceorientierte Prüfungen, die über die Tabelle 11 hinausgehen, werden von uns nur nach Vereinbarung durchgeführt und sind gesondert zu vergüten. Die abschließende Prüfung der Eignung des Asphaltmischgutes für den jeweiligen Verwendungszweck obliegt Ihnen.

9. Wiederverwendung von Ausbauasphalt

Bitte berücksichtigen Sie bei der Kalkulation Ihrer Angebote, dass für die Wiederverwendung von Ausbauasphalt eine Mindestabnahmemenge von 40 t je Sorte sichergestellt werden muss. Bei Produktionsmengen unterhalb dieses Schwellenwertes muss aus technischen Gründen auf die Zugabe von Ausbauasphalt verzichtet werden.

10. Rechnungslegung und Zahlungsfristen

10.1.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des BGB zu berechnen.

10.2.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstige anfallende Gebühren trägt der Kunde.

10.3.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.

10.4.

Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10.5.

Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

11. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Im Zweifelsfall ist das auf dem Lieferschein vermerkte Übergabedatum maßgebend. Falls der

Stand: 24.05.2016

Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

12. Rechte und Mängel

12.1.

Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den Allgemeinen Technischen Regelwerken bzw. Vorschriften und, soweit solche bestehen, Zusätzlichen Technischen Regelwerken. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen wie bspw. Erstprüfungen, Produktdatenblättern etc. über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den Zusätzlichen Technischen Regelwerken als Vertragsgegenstand vorgesehen sind. Die Angaben dienen zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist, wobei in jedem Fall der Grenzwert um die in den Regelwerken enthaltene Toleranz über- bzw. unterschritten werden darf.

12.2.

Es wird keine Garantie von uns übernommen, dass der Vertragsgegenstand für die spezifischen Zwecke des Kunden, insbesondere für die Verwendungsabsicht des Kunden tauglich ist.

12.3.

Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt oder wir eine Garantie übernommen haben, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr. Im Übrigen gilt die vom Gesetz vorgegebene Frist. Die Fristen beginnen mit dem jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsdatum (siehe Ziffer 11).

12.4.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend der Deutschen Werkstoffnormen (DIN 1996) voraus und ist durch fachkundiges Personal durchzuführen. Die Probeentnahme ist uns frühzeitig anzuzeigen und findet, soweit dies von uns erwünscht wird, im Beisein unseres Beauftragten statt. Nach Erstellung ist uns das Probeentnahmeprotokoll als Abschrift auszuhändigen.

12.5.

Ist der Vertragsgegenstand mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/- Leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand unverhältnismäßig, so ist der Kunde nur berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Eine Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen.

12.6.

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art aus. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

13. Haftung

13.1.

Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.

13.2.

Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

13.3.

Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.2 ausgeschlossen.

14. Umfassender Eigentumsvorbehalt

14.1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt und zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit Ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

14.2.

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Kunden oder bei dessen sonstigen Vergütungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

14.3.

Der Eigentumsvorbehalt des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

14.4.

Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmens an dem Baugrundstücke seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

14.5.

Die aus der Weiterveräußerung/- Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, diese

Stand: 24.05.2016

Forderungen für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldern die Abtretungen offenzulegen.

14.6.

Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend zu Ziffer 14.5:

Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Kunden zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Kunde die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Kunden überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Kunde abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 % so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Kunden zu überweisen, sofern diese über die Höhe der Forderung zuzüglich 20 % hinausgehen.

14.7.

Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuhändigen. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Kunde hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; es wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hingewiesen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung von Drittschulden mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

15. Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und gegen mit uns i. S. des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

16. Sonstige Bestimmungen

16.1.

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.

16.2.

Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

Stand: 24.05.2016

16.3.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner aktuell gültigen Fassung unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 und des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.